



An den
Bürgermeister der
Gemeinde Gallizien

9132 Gallizien

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters:
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:

Anschrift:

Geburtsdatum:..... Telefon:

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift:

Grundstück Nr.: Katastralgemeinde:

Abstand zum nächstgelegenen Gebäude oder Baumbestand (in Metern).....

Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer / Fackelschwingen Sommersonnwendfeuer 10. Oktober-Feuer

Abbrenndatum: Beginn:

(die Meldung hat spätestens 4 Tage vor dem Abbrenndatum zu erfolgen)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person

Unterschrift des Veranstalters:

Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers:

Gemäß § 15 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, K-GFPO LGBl. Nr 67/2000 in der Fassung LGBl Nr. 29/2020 ist im bebauten Gebiet das Verbrennen von Gegenständen im Freien verboten.

Der Bürgermeister hat auf schriftliche Ansuchen Ausnahmen vom Verbot zu bewilligen, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Witterungsverhältnisse keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder die Entwicklung eines Flugbrandes besteht.

Wird diese Bewilligung erteilt, wird von der Behörde durch Auflagen sichergestellt, dass die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, wie Überwachung des Verbrennens und Nachkontrollen der Feuerstelle, sichergestellt sind.

Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen von Gegenständen im Freien verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen.

Die genaue Klassifizierung bzw. Beurteilung der Feuerstelle (ob bebautes oder nicht bebautes Gebiet) obliegt der Behörde. Um alle geplanten Vorhaben beurteilen zu können, werden Ansuchen ausnahmslos bis zum 4. Tag vor dem Abbrenndatum, bis spätestens 12:00 Uhr, angenommen. Die Ansuchen sind schriftlich mittels dem auf der Homepage abrufbarem Formular einzureichen. Später einlangende Ansuchen können organisatorisch nicht rechtzeitig erledigt werden.

Es wird dezidiert darauf hingewiesen, dass bei Antragstellung die Zustimmung gegeben wird, dass die Feuerstelle **durch einen Sachverständigen** begutachtet wird. Es entstehen dem Antragsteller für die Begutachtung **keine Kosten**, diese werden im Sinne des **Bürgerservices** von **Bgm. LAbg. Hannes Mak** aus dessen Verfügungsmitteln übernommen. Sollte die Bewilligung aber in Bescheidform notwendig sein, fallen bundes- und landesgesetzliche Gebühren und Abgaben an, welche durch den Bescheidempfänger zu tragen sind.

Nach dem durchgeführten Ortsaugenschein durch den Brandsachverständigen darf die Feuerstelle nicht mehr verändert werden. Für die Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte (z.B. Feuerlöscher, Gartenschlauch) bereitzuhalten.

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass ein vorab in Brand setzen einer Feuerstelle Gefahrenpotential beinhaltet und freisetzt, welche meist schwerwiegende Folgen hat

Feuerwehr-Notruf: 122

Auszug aus der **Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung**

§2

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sommersonnwendfeuer, in der Nacht von 21.06. auf 22.06. und am darauffolgenden Wochenende,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09.10. auf 10.10.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründenden vorangehenden und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde **spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen** zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.